



Merkblatt

**Beteiligungserträge an Kapitalgesellschaften
im Betriebsvermögen**

Inhalt

1 Allgemeines

2 Beteiligungsertrag

2.1 Allgemeines

2.2 Rechtslage bis 2008

2.3 Rechtslage ab 2009

2.4 Gewerbesteuerliche Behandlung

1 Allgemeines

Häufig wird die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) im Betriebsvermögen gehalten. Die Beteiligung kann entweder notwendiges Betriebsvermögen darstellen, was zur Folge hat, dass die Beteiligungserträge zwingend zu gewerblichen Einkünften führen (welche auch der Gewerbesteuer unterliegen) oder sie können auch als so genanntes gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden (beispielsweise bei Aktien). Auch in diesem Fall führen die Beteiligungserträge zu gewerblichen Einkünften welche ebenfalls der Gewerbesteuer unterliegen. Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft von einem Mitunternehmer gehalten, dann gehört diese regelmäßig zum Sonderbetriebsvermögen des Mitunternehmers.

2 Beteiligungsertrag

2.1 Allgemeines

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören Dividenden (AG) bzw. Gewinnausschüttungen aus Anteilen an einer GmbH zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dies gilt aber nicht, wenn die Beteiligungen im Betriebsvermögen gehalten werden. In diesem Fall kommt es zu einer Umqualifikation in gewerbliche Einkünfte nach § 15 EStG (§ 20 Abs. 8 EStG).

2.2 Rechtslage bis 2008

Bis 2008 war für Beteiligungserträge das so genannte **Halbeinkünfteverfahren** anzuwenden. Nach diesem waren Beteiligungserträge zu 50 % steuerbefreit (§ 3 Nr. 40a EStG) und zu 50 % steuerpflichtig. Demgegenüber konnten aber auch die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen (z.B. Betriebsausgaben) ebenfalls nur zu 50 % abgezogen werden (§ 3c Abs. 2 EStG).

Beispiel

Der Steuerpflichtige A hält einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft in seinem Betriebsvermögen. A erhält hieraus eine offene Gewinnausschüttung in Höhe von 50.000 €. An mit den Beteiligungserträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind ihm 400 € entstanden.

Lösung

Die offene Gewinnausschüttung ist zu 50 % steuerbefreit, das heißt in Höhe von 25.000 €. Aber die Betriebsausgaben sind ebenfalls nur zu 50 % abziehbar, also in Höhe von 200 €.

Abgrenzung

Wird die Beteiligung im Privatvermögen gehalten, kommt ebenfalls das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung.

2.3 Rechtslage ab 2009

Seit 2009 findet das so genannte **Teileinkünfteverfahren** Anwendung. Bei diesem werden 40 % der Beteiligungserträge steuerbefreit (§ 3 Nr. 40a EStG). 60 % der Beteiligungserträge sind dagegen steuerpflichtig. Hingegen werden aber auch nur 60 % der entsprechenden Betriebsausgaben berücksichtigt (§ 3c Abs. 2 EStG).

Beispiel

Der Steuerpflichtige A hält einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft in seinem Betriebsvermögen. A erhält hieraus eine offene Gewinnausschüttung in Höhe von 50.000 €. An mit den Beteiligungserträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind ihm 400 € entstanden.

Lösung

Die offene Gewinnausschüttung ist zu 40 % steuerbefreit, d.h. in Höhe von 20.000 €. Aber die Betriebsausgaben sind ebenfalls nur zu 40 % abziehbar, d. h. in Höhe von 160 €. Der Sparerpauschbetrag findet hier keine Berücksichtigung. Wird die Beteiligung selbst veräußert, kommt das Teileinkünfteverfahren gleichermaßen zur Anwendung. Der Gewinn aus der Veräußerung wird dementsprechend nur zu 60 % angesetzt. Kommt es zu einem Veräußerungsverlust, so findet dieser aber ebenfalls nur zu 60 % Berücksichtigung.

Abgrenzung

Wird die Beteiligung im Privatvermögen gehalten, kommt die Abgeltungssteuer zur Anwendung.

2.4 Gewerbesteuerliche Behandlung

Unter der Voraussetzung, dass die Beteiligung mindestens 15 % (ab 2008) beträgt, wird der Gewinn aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaft bei der Gewerbesteuer gekürzt. Dies gilt sowohl für das Halbeinkünfteverfahren wie auch beim Teileinkünfteverfahren.

Der Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung führt aber nicht zur Kürzung bei der Gewerbesteuer.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2013

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.